

VOLLMACHT

Frau Rechtsanwältin Heidi Zieringer, Residenzplatz 10, 94032 Passau

wird in Sachen

wegen

sowohl

Prozessvollmacht

für alle Verfahren, u.a. gemäß §§ 81 ff ZPO, §§ 10 ff. FamFG, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG, in allen Instanzen als auch

Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung

aller Art erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen einschließlich der Vorverfahren, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger; Vertretung gemäß § 411² StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233, I, 234 StPO; Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten; Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen; Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
2. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
3. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
4. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen.
5. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
6. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren. Es handelt sich insoweit um eine Zustellungsvollmacht nach § 8 VwZG, so dass Zustellungen nur an den Bevollmächtigten zu richten sind.
7. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
8. Vertretung in Insolvenz- und Vergleichsverfahren und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
9. Alle Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
10. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
11. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht in Unfallsachen.
12. Für den Mandanten Ärzte, Heilpraktiker, Apotheker u.a. von der ärztl. Schweigepflicht zu befreien und Auskünfte jeglicher Art betreffend den Unterzeichner einzuholen.
13. Zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen und Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
14. Zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer); außerdem besteht Einverständnis mit telefonischer oder persönlicher Kontaktaufnahme mit der Gegenseite oder sonstigen Verfahrensbeteiligten.
Der Anwaltskanzlei steht, auch wenn bei Haftpflichtfällen zwischen Kanzlei und Versicherungsgesellschaft des Anspruchsgegners gem. interner Gebührenvereinbarung abzurechnen ist, ein Anspruch aus regulärer gesetzlicher Abrechnung gem. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gegen den Auftraggeber zu.

Es wird Vollmacht erteilt, von sämtlichen amtlichen Stellen (Arbeitsamt, Sozialhilfeverwaltung etc.), Banken, Versicherungen und sonstigen Stellen Auskünfte jeglicher Art betreffend den Unterzeichner einzuholen.

....., den.....

.....
UNTERSCHRIFT